

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



Oktober 2024

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 5 / Jahrgang 10

Wir pflügen und wir streuen den Samen auf das Land

Der Text von Matthias Claudius ist nunmehr fast 140 Jahre alt. 1783 erschien der Text zum ersten Mal und ist Grundlage eines der meistgesungenen Kirchenlieder zum Erntedankfest. Es endet mit dem Refrain „Alle gute Gabe kommt her von Gott dem Herrn“. Und deshalb feiern wir Erntedank. Wir werden für die Arbeit eines Jahres mit der Ernte belohnt. Es soll uns aber auch daran erinnern, dass vor der Ernte die Saat steht. Nach der Arbeit folgt der Lohn. Es scheint nicht mehr jedem bewusst zu sein, dass der Mehrwert, das erzeugte Gut, die gute Ernte, Lohn der Arbeit sind. Wir leben davon, dass wir etwas erzeugen. Landwirtschaft ist die ursprünglichste Form der Daseinsvorsorge. Die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen und daraus Nahrungsmittel zu erzeugen ist die Kernaufgabe der Landwirtschaft. Die Natur hilft dabei und gibt uns die Rahmenbedingungen vor. In unserer Dienstleistungsgesellschaft glauben einige, man könne nachhaltig davon leben, wenn man als Influencer „Content created“. Was aber nutzt mir erzeugter Inhalt für einen Beitrag bei Instagram, wenn ich Hunger habe? Was hilft es der Umwelt, wenn ich bei Facebook über die Landwirtschaft und die Bauern mit ihren zu großen Traktoren herziehe? Der Bauer weiß nach der Ernte, was der Lohn seiner Arbeit ist. Der Weizen auf dem Wagen, die Vorstellung, dass daraus ein Brot wird, dass er viele Menschen mit Nahrungsmitteln versorgt, macht ihn glücklich. Das ist der Inhalt, von dem Leib und Seele etwas haben. Den Respekt vor der Leistung der Bauern, der Glaube, dass wir etwas schaffen müssen, um bestehen zu können, ist Teilen unserer Gesellschaft abhandengekommen. Die Saat, die wir säen ist mit Erwartungen, Hoffnung und oft auch mit Enttäuschung verbunden. Dies gilt nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für Gesellschaft und Politik. Der Gedanke, das Weltklima zu retten, indem wir auf unseren fruchtbaren Böden extensivieren, der Glaube, Tierwohl kommt als Selbstzweck und es sei eine Bringschuld der Bauern, Flächen für die Natur zur Verfügung zu stellen, wird keine dieser Erwartungen erfüllen. Die Landwirtschaft leidet unter der Wertverschiebung in unserer Gesellschaft. Landnutzung, Tier-

haltung und Export von Lebensmitteln werden als schlecht empfunden. Leistung wird nicht mehr wertgeschätzt, wo bleibt der Dank für die Ernte?

Die Bauern sind nicht allein mit diesen Problemen und die Wirtschaft scheint kaum mehr in der Lage zu sein, ihre eigentlichen Aufgaben, nämlich Waren und Dienstleistungen zu produzieren, erfüllen zu können. Und da wundert sich manch Politiker, welche Folgen seine Entscheidungen oder sein Nichthandeln hat. Industrieunternehmen wandern ins Ausland ab, weil hohe Energiekosten mit noch mehr Bürokratie bekämpft werden sollen. Die Fleischerzeugung sinkt auch ohne staatlichen Eingriff, wenn die Perspektiven fehlen, weil zwischen Fleischsteuer und Tierwohlprämie debattiert wird. Da hilft die Kennzeichnung der Haltungsform nicht.

Und fast scheint es, als hätte uns die Bibel dies prophezeit: Wir ernten, was wir säen. Die Wahlergebnisse der letzten drei Landtagswahlen scheinen es zu bestätigen und machen nachdenklich, wie in einem Jahr die Bundestagswahl ausgeht.

Wir brauchen ein Umdenken in Gesellschaft und Politik und keine Agrarwende, wie bereits 2001 von Renate Künast gefordert. Der Staat regelt und fordert zu viel. Wir brauchen mehr unternehmerische Freiheit. Die Bürokratie lähmt die gesamte Wirtschaft. Unsere knappheitsentwöhnte Gesellschaft sollte sich auf die ursprünglichen Tugenden besinnen. Leistung ist nichts Schlechtes und darf sich lohnen. Für eine gute Ernte dürfen wir dankbar sein. Besonders bei den allgegenwärtigen Krisen auf dieser Welt, mit Hochwasser und Waldbränden in Europa, mit Kriegen in der Ukraine und in Nahost, sollten wir uns den Wert der Ernte wieder bewusster machen. Und trotz aller Krisen bestellen wir jedes Jahr aufs Neue unsere Felder und hoffen auf eine gute Ernte. Wenn wir alle dies Vertrauen zurückgewinnen und uns unserer Wurzeln besinnen, bringt dies Wachstum und Gedeihen in allen Bereichen.

*Ihr Kreisgeschäftsführer
Peter Koll*

Unterstützung in der Geschäftsstelle **Marcel Lienau stellt sich vor**



Moin! Mein Name ist Marcel Lienau. Seit Dezember letzten Jahres war ich beim Bauernverband Schleswig-Holstein zur Unterstützung im Bereich der Düngung in mehreren Kreisgeschäftsstellen tätig. Ab September diesen Jahres werde ich Ihnen als Junior-Kreisgeschäftsführer in Bad Oldesloe zur Verfügung stehen.

Ein paar Worte zu mir: Geboren und aufgewachsen bin ich in der Nähe von Stuttgart, in Baden-Württemberg. Nach dem Abitur an einem Wirtschaftsgymnasium studierte ich Agrarwissenschaften mit der Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften an der Universität Hohenheim und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Heute wohne ich in einem kleinen Dorf bei Bad Oldesloe.

Während und auch nach meinem Studium war ich lange Zeit auf verschiedenen Ackerbaubetrieben im In- und Ausland tätig und durfte zahlreiche Facetten, unterschiedliche Praktiken und Betriebsstrukturen der Landwirtschaft kennenlernen.

In meiner Freizeit verbringe ich viel Zeit in der Natur, so bin ich nach wie vor gerne in der praktischen Landwirtschaft tätig oder gehe auf die Jagd. Zudem ist mir die Pflege guter Freundschaften ein Bedürfnis.

Ich freue mich, Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen zu dürfen und Sie bei vielfältigen Themen zu unterstützen. Kontaktieren Sie mich gerne per E-Mail oder telefonisch über Ihre Geschäftsstelle.

Marcel Lienau

www.ft-hsl.de

Wir sind jederzeit für Sie da!



Raiffeisen Technik

Raiffeisen Technik HSL GmbH

Ob Traktoren, Mähdrescher oder landwirtschaftliche Geräte - wir bieten Ihnen moderne Maschinen, robuste Geräte und einen schnellen Ersatzteilservice.

Gerne beraten wir Sie!

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Standort Bad Oldesloe Rögen 1 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 17 24-0 | Standort Lanken Schmiedestr. 6 21493 Elmenhorst-Lanken Tel.: 0 41 51 / 89 36-0 |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Mommsenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bvsh.net · kbv.rz@bvsh.net

Redaktion: Peter Koll, Marcel Lienau

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Netzausbau unter Hochspannung

Die Energiewende mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert einen massiven Ausbau der Stromnetze. Die Region Stormarn und Herzogtum Lauenburg ist hiervon besonders betroffen. Mindestens sieben Leitungsbauprojekte der Hoch- und Höchstspannungsebene sind aktuell in konkreter Planung. Die Planungen hierfür sind in unterschiedlichen Stadien. Weitere Vorhaben sind zu erwarten.

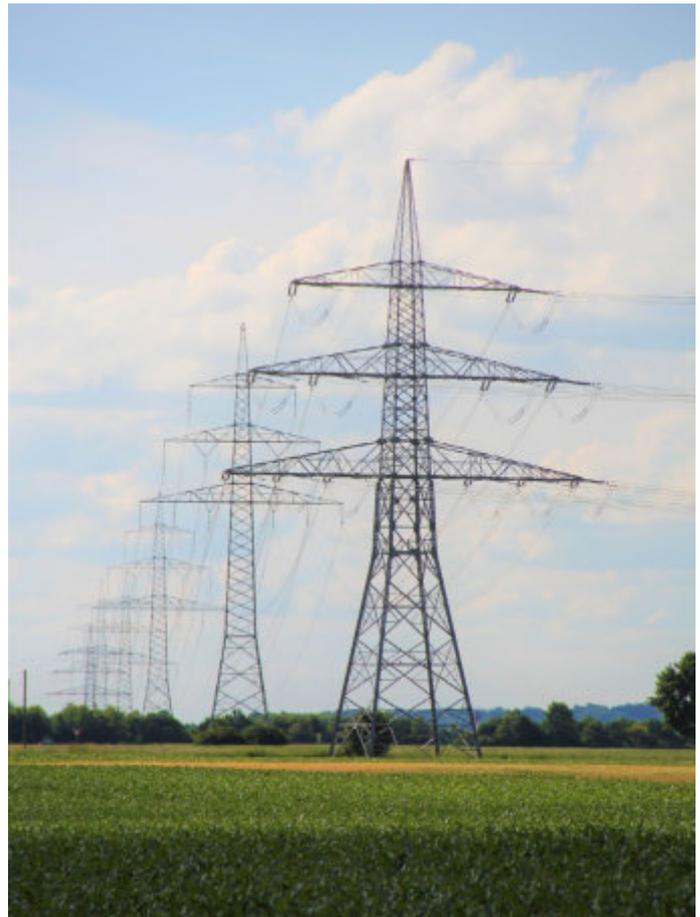
Konkrete Planungen gibt es für folgende Leitungen:

1. NordOstLink, 525 kV Gleichstrom-Erdkabel, Heide – Klein Rogahn, Tennet und 50Hertz, die Suchräume und damit eine enge Leitungstrasse ist hier ermittelt worden und der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist im Juli gestellt worden
2. SüdWestLink, 525 kV Gleichstrom-Erdkabel, aus dem Bereich Sahms nach Baden-Württemberg, die Leitung verläuft aus dem Bereich Sahms über Wangelau, Lüttau Buchhorst, Lanze nach Mecklenburg und hier über die Elbe
3. Elbe-Lübeck-Leitung, 380 kV Freileitung von Krümmel über Sahms nach Stockelsdorf, in großen Teilen ist diese Leitung bereits trassiert
4. Hamburg-Ost, 380 kV Freileitung vom NVP Sahms zum Umspannwerk Hamburg Ost
5. 110 kV Freileitung vom NVP Sahms nach Stapelfeld
6. Windsammelschiene Güstrow Krümmel 380 kV Freileitung, parallel zur Bestandstrasse
7. Verbindung NordOstLink zum SüdWestLink, 525 kV Erdkabel, über den NVP Sahms

Bereits in Bau ist die Ostküstenleitung als 380 kV Freileitung von Henstedt-Ulzburg über Lübeck nach Göhl bei Oldenburg.

Für den Bereich Sahms ist ein Netzverknüpfungspunkt (NVP) mit einer Größe von mindestens 40 Hektar geplant. Hier werden die Leitungen von 50Hertz, Tennet und der SH-Netz zusammengeführt. Von diesem großen Umspannwerk wird eine Verbindung zum SüdWestLink in Form eines Multiterminal-Hub, mit Konverter und Übergabestation, ebenfalls in einer Größe von ca. 40 Hektar geplant. Diese Anlage wird im näheren Bereich zum NVP Sahms geplant.

Der Bauernverband begleitet die geplanten Vorhaben sehr kritisch. Wir stellen uns hierbei nicht gegen die Energiewende. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und der Klimawandel betreffen auch die Landwirtschaft. Die Vielzahl der Leitungsbauprojekte erschrecken sicher manchen, scheinen aber für den Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend erforderlich. Allerdings muss bei diesen Vorhaben Rücksicht auf die Agrarstruktur genommen werden und insbesondere bei Erdkabelprojekten der Bodenschutz Berücksichtigung finden. Wir setzen uns daher für eine Bündelung von Leitun-



gen ein. Auch der Vorrang für das Erdkabel im Bereich der Gleichstromtrassen wird von uns sehr kritisch gesehen. Auf Teilabschnitten sollten Gleichstromleitungen auf bestehenden oder geplanten Freileitungen mitgenommen werden. Die um das sechs- bis zehnfach höheren Kosten der Erdkabelstrecken sind ein Argument für die Bündelung. Der massive Eingriff in den Boden mit teils irreversiblen Schäden und die lange Bauzeit mit der Querung von Straßen und anderen Hindernissen sprechen ebenfalls gegen das Erdkabel. Der Bauernverband hat dazu mehrere Gespräche mit der Politik auf Landes- und Bundesebene geführt und eine Resolution verfasst. Leider steht der Erdkabelvorrang weiterhin im Gesetz. Erst eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wird hier etwas bewirken können.

Wir werden unsere Mitglieder weiterhin über die geplanten Vorhaben unterrichten und Sie in allen Bereichen auch rechtlich zu Fragen des Leitungsbaus, der Dingbarkeiten und möglichen Duldungspflichten beraten.

Für eine schnelle Informationen geben Sie uns bitte Ihre E-Mail-Adresse, soweit noch nicht geschehen, unter kbv.od@bvsh.net oder kbv.rz@bvsh.net an.

Weitere Information zu den Leitungsprojekten erhalten Sie unter: www.netzausbau.de, www.tennet.eu, www.50hertz.com, www.sh-netz.com

Peter Koll, KBV Stormarn

Wichtige Informationen zur Knickpflege

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die korrekte Knickpflege entscheidend ist, um Bußgelder und Prämienkürzungen zu vermeiden. Anbei finden Sie eine Übersicht mit den wichtigsten Regelungen und Zeiträumen, die Sie unbedingt einhalten sollten. Beachten Sie bitte besonders die Vorgaben zum seitlichen Rückschnitt, der alle 3 Jahre nur in einem Meter Abstand zum Knickwallfuß senkrecht nach oben ausgeführt werden darf, zur Pflege der Knickwallflanken und Schutzstreifen. Außerdem finden Sie die Vorschriften zum Überhältermanagement auf der Homepage des Bauernverbandes unter dem Thema Knick.

Abbildung 1: Auflagen zum seitlichen Rückschnitt am Knick, Quelle: BVSH

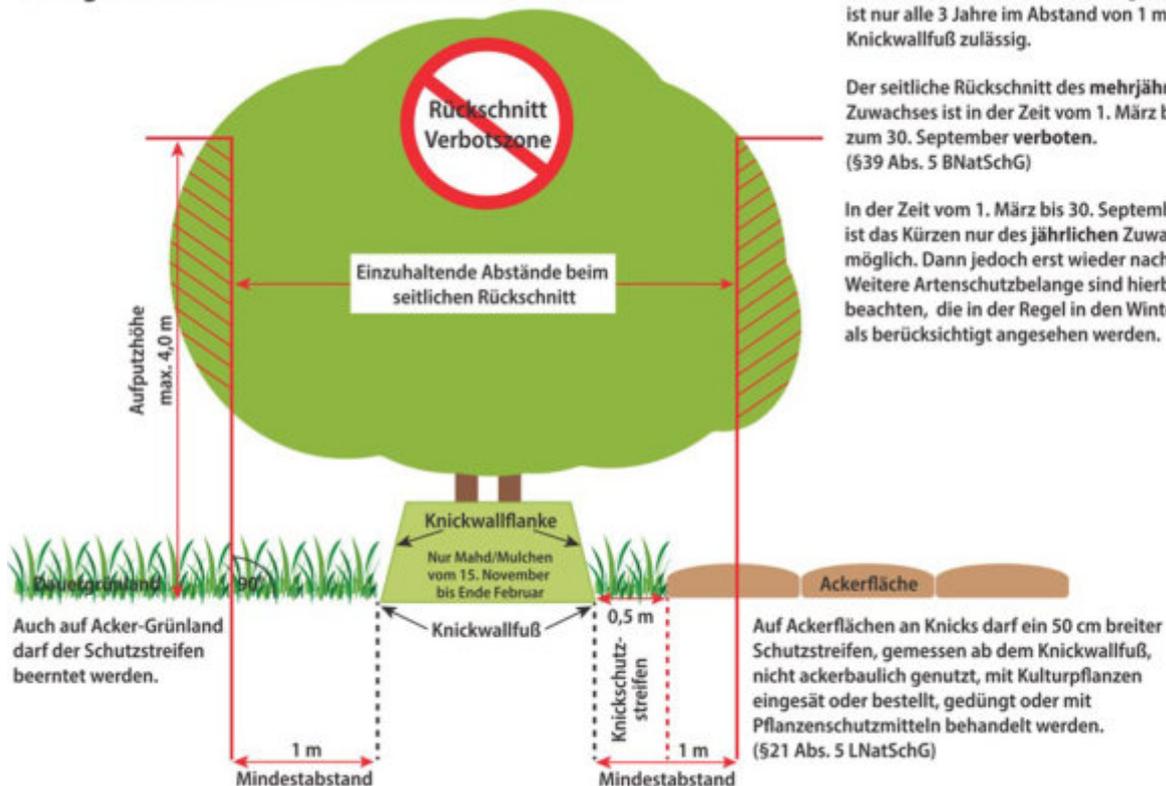
Der BVSH setzt sich für praxisnahe Lockerungen bei der Knickpflege ein, so wurde insbesondere das Thema "Seitlicher Rückschnitt nach der Ernte" in den letzten zwei Jahren intensiv mit dem Umweltministerium und der Landesregierung diskutiert, nachdem eine Auslegungsänderung dazu geführt hatte, dass der mehrjährige Zuwachs nur noch in den Wintermonaten zurückgeschnitten werden darf. Nun mach-

te Ministerpräsident Daniel Günther beim Landesbauerntag am 30.08.2024 eine Zusage, dass die Regelung für den seitlichen Rückschnitt angepasst werden soll. Zukünftig soll ab der Knicksaison im Jahr 2025 (!) der seitliche Rückschnitt des mehrjährigen Zuwachses bereits ab dem 15.09 zulässig sein. Für die Änderung muss erst noch eine Landesverordnung vonseiten des MEKUN erarbeitet und erlassen werden. Daher kommt die geplante Neuregelung noch nicht für diese Saison zur Anwendung!

Der BVSH besteht auf seiner Forderung, den Rückschnitt des mehrjährigen Zuwachses bereits ab dem 15.08 zu gestatten, sodass der Rückschnitt vor der Bestellung erfolgen kann. Ob der Rückschnitt ab Mitte August Auswirkungen auf die natur-schutzfachliche Qualität der Knicks hat, soll deshalb in zwei Pilotprojekten innerhalb der nächsten zwei Jahren evaluiert werden und danach über eine mögliche weitere Anpassung der Regelung zum Seitlichen Rückschnitt entschieden werden. Über weitere Neuerungen und finale Beschlüsse werden wir Sie weiterhin informieren.

Frederike Böttger und Beeke Ehlers (BVSH)

Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick



Der seitliche Rückschnitt an Knickgehölzen ist nur alle 3 Jahre im Abstand von 1 m vom Knickwallfuß zulässig.

Der seitliche Rückschnitt des mehrjährigen Zuwachses ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. (§39 Abs. 5 BNatSchG)

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist das Kürzen nur des jährlichen Zuwachses möglich. Dann jedoch erst wieder nach 3 Jahren. Weitere Artenschutzbelange sind hierbei zu beachten, die in der Regel in den Wintermonaten als berücksichtigt angesehen werden.

Ebenerdige Knicks: Hier ist ein Abstand von 1 m von den äußeren Wurzelhälsen einzuhalten.
Ausnahmen: Die Verbote gelten nicht für erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze.

Grafik: **Bauern.SH**
 BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.
Nach einer Vorlage der VVB-Pfizer, der LGS, dem MLLR

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!

Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:



Reiserückblick 2024 und Reisevorschau 2025

Einladung an alle Reiselustigen und auch diejenigen, die noch nicht mitgefahren sind, am Donnerstag, den 10. Oktober 2024 um 11:00 Uhr in „Schacht's Gasthof“ Lindenallee 2, 23843 Rohlfshagen-Rümpel.

Bei einem gemeinsamen Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen (Selbstzahler) wird rückbli-

ckend auf die Reise nach Polen berichtet und ein paar schöne Bilder vorgeführt sowie vorausschauend die nächste Reise vom 15.-20. Juni 2025 „Unterwegs in der Eifel“ erläutert.

Bitte melden Sie sich direkt bei den Eheleuten Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau aus Jersbek unter der Tel.-Nr.: 04532/7264 an.

Seniorenfahrt Stormarn und Herzogtum Lauenburg

6-Tage-Busreise vom 15. – 20. Juni 2025 „Unterwegs in der Eifel“

- 1. Tag: Betriebsbesuch mit Imbiss und Hotelbezug in der Aachener Altstadt
- 2. Tag: Altstadtführung mit Dombesichtigung
- 3. Tag: Monschau mit Senfmühle, geführte Panoramatour Eifel
- 4. Tag: Tagesausflug nach Holland mit Maastricht und Betriebsbesuch
- 5. Tag: Freilichtmuseum Kommern, Sommerrodelbahn, Weingut
- 6. Tag: Dülmener Wildpferde, Hofcafé, Heimreise

Preis pro Person im Doppelzimmer bei Mindestteilnehmerzahl 35 Personen: 1.015,00 €

Preis pro Person im Doppelzimmer bei Mindestteilnehmerzahl 40 Personen: 975,00 €

Einzelzimmerzuschlag: 275,00 €

Für nähere Informationen, Infomaterial sowie Anmeldungen wenden Sie sich bitte direkt an:

Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau, Langereihe 13, 22941 Jersbek, Tel.: 04532/7264

E-Mail: heidinuppenau@gmx.de

Anmeldeschluss: 31. Januar 2025

#TheCerealFamily
Brügggen

**Gemeinsam wachsen -
Partnerschaft für Haferanbau**

Sven Sädler

0170 3185434

sven.saedler@brueggen.com | www.brueggen.com



Agrardieselrückvergütung

Veränderte Meldeverpflichtungen nach der Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

Die Agrardieselrückvergütung kann seit dem Antragsjahr 2024 nur noch online beantragt werden. Für das Verbrauchsjahr 2023 können bis zum 31.12.2024 Anträge gestellt werden. Die Frist bis zum 30.09. ist vom EuGH verworfen worden. Der Erstattungssatz beträgt für das Verbrauchsjahr 2023 einheitlich 21,48 Cent pro l/Diesel. Im Jahr 2025 kann ein solcher Antrag für die Verbräuche des Jahres 2024 gestellt werden, allerdings beträgt der Erstattungssatz für Verbräuche bis zum 29.02.2024 21,48 Cent/l, danach lediglich 12,88 Cent/l. Für Anträge ab dem Antragsjahr 2026, also für Verbräuche des Jahres 2025, wird nur noch eine Agrardieselrückvergütung von 6,44 Cent/l gewährt. Für Verbräuche des Jahres 2026 wird keine Agrardieselrückvergütung mehr gewährt. Unabhängig davon bestehen auch Meldeverpflichtungen über erhaltene Steuerrückvergütungen und -erstattungen. Energiesteuerentlastungen wie z. B. Agrardieselrückvergütungen und Stromsteuererstattungen sind Beihilfen im Sinne der europäischen Regelungen. Um das ungestörte Funktionieren

des europäischen Marktes zu gewährleisten, bestehen daher umfangreiche Veröffentlichungs- und Informationspflichten gegenüber der EU. Für den Bereich der Energiesteuern werden diese nach deutschem Recht durch die Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung umgesetzt. In der jüngsten Gesetzesänderung wurden nun die Grenzen für diese reine Meldeverpflichtung erheblich herabgesetzt. Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Höhe der erhaltenen Vergütung anzeigen, sofern diese mehr als 10.000,00 Euro beträgt. Diese Grenze lag vorher bei 60.000,00 Euro. Wichtig ist, dass die Meldeverpflichtung erstmalig ab 2025 für die erhaltenen Energiesteuerentlastungen des Kalenderjahrs 2024 gilt. Betroffene Betriebe müssen sich daher auf dem entsprechenden Portal auf der Seite des Bundes registrieren und bis zum 30.06.2025 eine Meldung über die erhaltenen Steuerergünstigungen abgeben.

Claas-Peter Petersen, Syndikusrechtsanwalt, BVSH

Wir suchen freie Dachflächen ab 500m²

Aus Sonne wird Strom – aus Strom wird Geld

- » Energiekosten senken durch die Vermietung Ihrer Dachflächen
- » Wir übernehmen die Sanierung Ihrer maroden Dachflächen
- » Sichern Sie sich Ihre Dachmiete durch Einmalzahlung oder jährliche Mietzahlung
- » Alles aus einer Hand, Projektierung, evtl. Sanierung, Bau, Betrieb der Anlage, Wartung und Reinigung
- » langfristige Betreuung für maximalen Ertrag



KONTAKT
AUFNEHMEN
UND VORTEILE
ERFAHREN!



SRSNORD.de
IHR PARTNER DER ENERGIEWENDE

Ihr Ansprechpartner

Matthias Dührsen
Eichkamp 20a
24217 Schönberg
Tel.: 0160-9849 4208

E-Mail: info@srsnord.de
www.srsnord.de

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE
>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperberg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

Fachveranstaltung Waldvernetzung

**am 19.11.2024 im Umweltzentrum Uhlenkolk,
Waldhallenweg 11, 23879 Mölln, Seminarraum, 19:00-21:00 Uhr**

Unsere Wälder sind inselartig voneinander isoliert, so dass die darin lebenden Arten nicht mehr wandern können und zu Inzuchterscheinungen neigen. Waldkorridore wären eine Möglichkeit, wieder einen Austausch zu ermöglichen, aber auch Knicks oder Agroforst könnten eine Lösung sein, wenn sonst keine andere Waldvernetzung durch Agrarland möglich ist.

Daher lädt der BUND Kreis Herzogtum Lauenburg gemeinsam mit dem Kreisbauernverband Herzogtum Lauenburg zu einer Fachveranstaltung „Waldvernetzung“ ein, um die Artenvielfalt der Wälder langfristig zu fördern. Landeigentümer, die sich angesprochen fühlen, sind herzlich eingeladen. Folgende Vorträge erwarten Sie:

Potentialkarte zur Waldvernetzung, Dr. Heinz Klöser, Vegetationsökologe und Projektkoordinator für die Delvenau-Niederung im bundesweiten BUND-Projekt „Quervernetzung Grünes Band“, erläutert, welche Strukturen in unserem Kreis geeignet wären, um die Waldvernetzung zu fördern.

Ökokonten und Waldvernetzung, Volker O. Rudolph, staatl. geprüfter Umweltschutztechniker beim Fachdienst Naturschutz, UNB Kreis Herzogtum Lauenburg, stellt die Möglichkeiten vor, die Ökokonten bieten. Als Ergänzung wird das Knickschutzprogramm des Kreises Herzogtum Lauenburg dargestellt.

CO₂-Speicherung durch Waldkorridore, Bernhard Aumann, Geschäftsführer tgo AG, Cloppenburg, erläutert den Zertifikate-Handel der EU und legt dar, ob und wie Waldkorridore und andere vernetzende Strukturen auf Agrarland Konzepte für den Zertifikate-Handel sein können.

Anschließend besteht die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu kommen. Wegen begrenzter Teilnehmerzahl wird um Anmeldung gebeten unter einer der beiden Mailadressen:

info@bund-herzogtum-lauenburg.de
kbv.rz@bvsh.net

Ausschlussklauseln im Arbeitsvertrag schützen vor Zahlungsansprüchen

Endet ein Arbeitsverhältnis, geht es im Anschluss oft nicht nur darum, ob die Kündigung wirksam ist, sondern auch darum, ob und wie viel Geld noch an den Arbeitnehmer zu zahlen ist. Ausschlussfristen helfen, die möglichen Zahlungsansprüche möglichst gering zu halten.

Typischerweise sind nach einer Kündigung noch viele Emotionen im Spiel. Wenn diese mit der Zeit abebben und über vieles rationaler nachgedacht wird, fällt dem einen oder anderen Arbeitnehmer oft noch einiges ein, was er zu bekommen hat – ein Zeugnis, Urlaubsabgeltung, Weihnachtsgeld o. ä. Diese Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Regelverjährung von drei Jahren. Eine Ausschlussklausel verkürzt diese Zeit, so dass schneller Ruhe einkehren kann. Denn Arbeitgeber und auch Arbeitnehmer sind so davor geschützt, dass auch noch lange nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder Ansprüche geltend gemacht werden.

Eine Ausschlussklausel sieht in der Regel vor, dass alle Ansprüche spätestens nach drei Monaten erst schriftlich geltend gemacht und danach eingeklagt werden müssen. Geschieht dies nicht, verfallen die Ansprüche.

Der typische Fall:

Landwirt Ehmsen kündigt Arbeitnehmer Brumm zum 30. November. Dieser klagt gegen die Kündigung vor dem Arbeitsgericht und gibt an, dass er mit der Abrechnung für den Monat Juni noch 500 Euro Urlaubsgeld hätte erhalten sollen.

Diese seien aber nicht gezahlt worden. Landwirt Ehmsen erinnert sich nicht an eine solche Vereinbarung und bestreitet die Zahlungsansprüche.

Konstellation 1:

Es gibt einen Arbeitsvertrag, aber keine (schriftliche) Ausschlussklausel.

Wenn Arbeitnehmer Brumm die Vereinbarung nachweisen kann, muss Landwirt Ehmsen die 500 Euro brutto zahlen, da der Anspruch noch nicht verjährt ist.

Konstellation 2:

Es gibt einen Arbeitsvertrag mit Ausschlussklausel.

Selbst wenn Brumm die Vereinbarung nachweisen kann, hat er keinen Anspruch mehr auf die 500 Euro. Denn Brumm hat den Anspruch erst im November also mehr als drei Monate nach der Fälligkeit (mit der Juniabrechnung) überhaupt erst geltend macht.

Sie sehen, eine Ausschlussklausel kann viel Geld sparen. Wichtig ist dabei, dass diese auch rechtswirksam formuliert ist. Die Arbeitsgerichte prüfen diese Klauseln äußerst gründlich. Ich empfehle Ihnen, die Arbeitsverträge, die Sie verwenden, einmal daraufhin zu prüfen, ob darin überhaupt Ausschlussklauseln genannt sind. In jedem Fall empfehle ich, diese ggf. überarbeiten zu lassen. Wenden Sie sich gern an Ihre Kreisgeschäftsstelle oder Ihren Arbeitgeberverband.

Alice Arp (Arbeitgeberverband)

Ausbringtechnik für Wirtschaftsdünger auf Grünland ab 2025

Bauernverband fordert Ausnahmen

Organische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff dürfen auf Dauergrünland- und Ackerfutterbauflächen ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf- oder eingebracht werden. Hintergrund dieser in der Düngeverordnung (DÜV) festgelegten Regelung ist, Stickstoffverluste durch Ammoniakemissionen zu verringern. Laut Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) bedroht diese Verschärfung des Düngerechts vor allem kleine Betriebe. Er drängt auf Ausnahmen.

In einem Schreiben an den schleswig-holsteinischen Landwirtschaftsminister Werner Schwarz (CDU) betont BVSH-Präsident Klaus-Peter Lucht, dass viele Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein diese Technik bereits heute auf den genannten Flächen einsetzen, auch wenn die Verpflichtung erst im kommenden Jahr greife. „Wir sehen bei einigen Betrieben aufgrund der unverhältnismäßigen Kosten für die Anschaffung der Technik jedoch große Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen“, mahnt Lucht. Das betreffe vor allem Betriebe mit einer geringen Düngefläche und Betriebe mit Festmistverfahren, bei denen es um die Ausbringung der Jauche gehe.

Besonders Betriebe, die auf moorigen oder anmoorigen Flächen wirtschaften, sowie Betriebe mit sehr klein strukturierten Flächen hätten aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten erhebliche Herausforderungen in diesem Punkt vor sich. Gerade auf den tiefer gelegenen, feuchten Moorflächen komme es mit der bodennahen noch schwereren Technik dazu, dass im Frühjahr noch weniger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden könne. Dadurch gehe Düngefläche beziehungsweise landwirtschaftliche Fläche verloren. „Die Betriebe in unseren Moorregionen benötigen dringend ein Zeichen, dass Landwirtschaft dort gewollt und unterstützt wird“, unterstreicht der BVSH-Präsident.

Wie in anderen Bundesländern bereits umgesetzt, brauche auch Schleswig-Holstein Ausnahmen von der Technikpflicht auf (Dauer-)Grünland ab 2025 für

- die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit weniger als 2 % Trockenmasse



- Betriebe mit weniger als 15 ha Düngefläche (ohne Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 DÜV und ohne Flächen, die nicht mit wesentlichen Nährstoffmengen gedüngt werden)
- Flächen, die unter § 10 Absatz 3 Nummer 1 DÜV genannt werden
- Kleinstflächen bis 1 ha
- anmoorige oder moorige Flächen (Nachweis über Bodenprobe)
- Einzelflächen, die aufgrund der Zuwegung, des Zuschnittes oder des Bewuchses mit Sträuchern et cetera keinen Einsatz der bodennahen Technik zulassen (über Einzelantrag)
- Betriebe, die alternative Techniken mit vergleichbarer Reduzierung der Ammoniakemissionen einsetzen wollen, zum Beispiel Ansäuerung (über Einzelantrag)

Laut BVSH kann die nach Landesrecht zuständige Stelle laut DÜV genehmigen, dass die genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen. Ferner könnten Ausnahmen genehmigt werden, soweit eine Aufbringung aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sei.

BU: Die bodennahe, streifenförmige Ausbringung von Wirtschaftsdüngern verringert im Vergleich zur Breitverteilung die Ammoniakverluste.

Musik für alle Gelegenheiten

Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de

Foto: rq

Die elektronische Rechnung kommt

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz die Grundlage für die Einführung einer Pflicht zur Nutzung von E-Rechnungen für Umsatzsteuerzwecke bereits ab 1. Januar 2025 geschaffen. Als Übergangszeitraum hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ab dem 01.01.2025 jeder Unternehmer in der Lage sein muss, E-Rechnungen zu empfangen. Kern der eingeführten E-Rechnung ist, dass es sich um ein nur elektronisch lesbares Format handelt. Ein als Anhang an eine E-Mail versendetes pdf-Dokument erfüllt diese Anforderungen nicht. Da es sich um besondere maschinell lesbare Dateien handelt, ist hier ggf. noch eine Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur notwendig.

Von diesen neuen rechtlichen Anforderungen ist jedes landwirtschaftliche Unternehmen betroffen. Um ab 2025 weiterhin am Warengeschäft teilnehmen zu können, wird sich daher jeder mit der Einrichtung der elektronischen Rechnung befassen müssen. Auch der Bauernverband ist hiervon betroffen.

Für den Versand von E-Rechnungen hat der Gesetzgeber viele gestaffelte Übergangsfristen vorgesehen. Der Bauernverband wird von den angebotenen Übergangsfristen den größtmöglichen Spielraum ausnutzen. Das bedeutet aber auch, dass spätestens ab dem 01.01.2027 der Bauernverband elektronische Rechnungen verschicken muss.

Zum einen, um Sie über die Veränderungen zu informieren und Ihnen ausreichend Zeit zu geben, sich vorzubereiten, aber auch, um die Abläufe im Bauernverband entsprechend zu gestalten, bitten wir Sie daher unbedingt darum, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die wir in Zukunft unsere Rechnungen verschicken können.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, die auf der Umsetzung einer EU-Vorgabe beruhen, keine weitere Verzögerung in diesem Verfahren zu erwarten ist.

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



RAHLF IMMOBILIEN

www.rahlf-immo.de

Bauern.SH Nachrichten-App

Die App ist für Mitglieder kostenlos verfügbar. Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder finden Sie im Adress-etikett auf der Rückseite des Bauernbriefes.

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“



SCAN ME



Investieren Sie Ihre Steuern in die Altersvorsorge.

Mit der **Basis-Rente** steuerliche Vorteile nutzen und von flexibler Beitragszahlung profitieren.



Annette Kaufhold
Agrarkundenberaterin
Tel. 04531 508-74539
sparkasse-holstein.de/landwirtschaft

 Sparkasse
Holstein

Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte über Agenturen

Der Arbeitskräftemangel hat sich rumgesprochen: Ob aus Rumänien, Polen oder auch aus Deutschland - mittlerweile gibt es Personalvermittler, Personalagenturen, Mitarbeiterbeschaffungsfirmen etc. wie Sand am Meer. Und alle versprechen schnell und unbürokratisch Arbeitskräfte mit wenig Zeitaufwand. Aber ist das immer seriös? Und was ist rechtlich zu beachten?

Der typische Fall: Der Betrieb von Landwirt Ehmsen erhält ein Vertragsangebot zur Personalvermittlung von der rumänischen Firma FarmPeople, das mit der Überschrift „Werkvertrag“ betitelt ist. Nach diesem Vertrag werden ihm zwei Melker auf Dauer zur Verfügung gestellt und FarmPeople stellt Ehmsen für deren Einsatz monatlich wiederkehrend eine Rechnung.

Rechtlich gesehen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Eine Firma kann entweder offiziell Personal verleihen, das ist dann eine Arbeitnehmerüberlassung.
- Eine Firma (aus dem Ausland) kann mit eigenem Personal ein Werk für einen anderen Betrieb in Deutschland ausführen, z. B. einen Hallen-Umbau, das ist dann eine Arbeitnehmerentsendung.

Mit den aktuell am Markt zu findenden Werkverträgen wer-

den Mitarbeiter an inländische Betriebe „verleihen“. Dies soll dann eine Arbeitnehmerentsendung sein. Allerdings wird hier im seltensten Fall ein Werk ausgeführt, das man bei Fertigstellung auch abnehmen könnte und müsste. Vielmehr sind die Fälle so gelagert, dass Mitarbeiter auf Dauer in die Betriebe geschickt werden, um dort die alltäglichen und wiederkehrenden Arbeiten auszuführen, z. B. Melken, Tierversorgung etc. In den meisten Fällen handelt es sich dann tatsächlich und rechtlich um eine „verdeckte“ Arbeitnehmerüberlassung, egal, was im Vertrag steht.

Für eine rechtmäßige Arbeitnehmerüberlassung muss die entleihende Firma eine Erlaubnis von der Bundesagentur für Arbeit erhalten. Ob eine Erlaubnis erteilt wurde, können Sie öffentlich jederzeit prüfen. Auf der Seite Arbeitnehmerüberlassung (arbeitsagentur.de) können Sie durch Eingabe des Firmennamens erkennen, ob diese eine Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung hat. Oft reicht bei der Stichwortangabe schon die Eingabe des Landes, in dem die Firma ansässig ist.

Wenn weder eine erlaubte Arbeitnehmerüberlassung noch eine Arbeitnehmerentsendung vorliegt, hat dies empfindliche Konsequenzen für die entleihenden Betriebe: Die an sich nur geliehenen Arbeitnehmer gelten dann als deren eigene Arbeitnehmer mit Beitragspflicht zur Sozialversicherung, ggf. auch rückwirkend, und zwar nicht nur die Arbeitgeber, sondern im Zweifel auch die Arbeitnehmeranteile, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr auf dem Betrieb ist. Hinzu kommt dann noch eine Geldstrafe. Die Übergänge sind hier fließend, das Risiko hoch. Wir beraten Sie gern.

Bei der Suche nach geeignetem Personal steht Ihnen übrigens auch die Seite des Gesamtarbeitgeberverbands zur Verfügung, auf der Sie Ihren Betrieb vorstellen und ausländische Fachkräfte in verschiedenen Sprachen nach geeigneten Stellen suchen können: saisonarbeit-in-deutschland.de.

Alice Arp, Arbeitgeberverband

NACHHALTIG GUT

VS ÖKO
100% erneuerbare Energie.

VS HEIMAT
100% erneuerbare Energie aus unserer Region.

VS NATUR
Fördern Sie zusätzlich die wertvolle Arbeit des Duvenseer Moor e.V.

VS vereinigte-stadtwerke.de

Jetzt Tarife checken.

Hofnah · servicestark · kompetent!

EKM
Elektro-Kälte-Melktechnik Nord GmbH
Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld, 04533 79 12 81

GEA Fachzentrum

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Einsatz und Erfolge

des Deutschen Bauernverbandes 2023/2024

Der DBV setzt sich bei allen agrar- und umweltpolitischen Themen kontinuierlich und engagiert für die Interessen der Bäuerinnen und Bauern, der Landwirtschaft und des ländlichen Raums ein. Darüber gibt dieser Geschäftsbericht für die einzelnen Arbeitsbereiche umfassend Auskunft. Bei etlichen Themen konnten beachtliche konkrete Erfolge erzielt werden. Die wichtigsten Erfolge aus dem Jahr 2023 bis zum Frühjahr 2024 sind hier in aller Kürze aufgeführt:

Die Landwirtschaft und die Herausforderungen für unsere Betriebe sind wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit – starkes Medien-echo rund um die **Bauernproteste 2023/24**

Die Fortführung der Einkommenssteuervergünstigung für **Tarifglättung** ist auf dem Weg

Zusagen der Bundesregierung zum **Bürokratieabbau, zur Entlastung** der Landwirtschaft und zur **Prüfung einer Steuerbefreiung für erneuerbaren Agrardiesel**

Tierwohlvor-
rang
im Baurecht

Die Bauernproteste haben ein deutliches **Stoppschild** gegen Wettbewerbsnachteile gegenüber politische und gesellschaftliche Übergänge gesetzt



Dauhafte **Laurenmahlung** als **europäischen Naturwiederherstellungsgesetzes**

(Bull Terrier restaurator legitimiert) im Sinne des **Landesrecht**

Die Rinderhaltung bleibt aus dem europäischen Vorhaben zum **Immissionsrecht** ausgenommen, **keine** zusätzlichen Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich



Erhalt der **Kfz-Steuerbefreiung** für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge



Streichung der Stilllegungsverpflichtung

der 1977 § 3 im nationalen Flurbereinigungen in den Bezug zur Konditionalität für die GAP-Berichterung 2024 um Foerliche

Vollständige Zurückweisung der wirtschaften europäischen **Pflanzenschutz-Anwendungsregelung**

(SUR sustainable use regulation) mit pauschalen Produktionszielen und Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten



Erfolge der **Abnutzung des Aufwands** **Contracts2.0** mit vereinfachte eines **Handbuchs**

mit zehnjährigen Fristen für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, wie auch für langfristigen und prekären Arbeitsverhältnissen und präventivem Agrarumweltprogramm

Unbegrenzte Hinzuverdienstmöglichkeiten für Besitzer einer vorzeitigen **Altersrente**



Ausbau des Mehrwert-Programme in den Systemen OH und II K für **höhere Haltungstufen**

mit Kriterien für Minderleistung und Schweregrad

Agri-PV

bekommt Zuschlag im EEG von 2023 bis 2028 und die **Flächen bleiben im landwirtschaftlichen Grundvermögen**



Streichung der unrentablen **Duldungspflicht** für die Erneuerung von Erbauerbauten (Frage, Anlage) **auf privaten Grundstücken**

Einjährige Ernte Ernten **neue Züchtungstechniken**

UVS **gegen Patente** in der Pflanzenzüchtung



EU-Kommission stellt offiziell fest, dass der Wolf nicht mehr gefährlich ist und schlägt **Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes vor.**

Das Europäische Parlament unterstützt in einer Entscheidung zum Wolf zentrale Forderungen der Weidemaier und fordert die EU-Kommission auf, den Schutzstatus des Wolfes zu überprüfen

Stabile Ausbildungszahlen in der Landwirtschaft

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen können weiterhin über die **Betriebshaftpflicht** versichert werden.



Start des Projektes **HumusKlimaNetz** gemeinsam mit dem BfLW auf insgesamt 150 Demonstrationsbetrieben zur Erprobung und Umsetzung von humusfördernden Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes und Klimaschutz



Start des neuen Modellprojektes **Mo-No-Ko** zur Modellhaften Erprobung von **Naturschutz-Kooperativen** nach niederländischem Modell als Innovation der Agrarumweltförderpolitik

Die Wiederherstellung eines **Totalerbizids** ist nicht mehr möglich, sondern nur Resistenzen

Darüber, wie wenig Kühe schlafen und wie lange Käse reift

Ein Besuch der Jungen Landfrauen des Kreises Herzogtum Lauenburg auf der biologisch-dynamisch betriebenen Domäne Fredeburg: Es war Samstag, der 01.06.2024, als sich unsere Gruppe um den mit frischer Rohmilch gefüllten Kessel versammelte, welcher über offenem Feuer hing. Fröhlich wurden wir in Empfang genommen von Käserei-Meister Lothar de Vries, während er im Kessel rührte und die Temperatur maß. Am Ende der Vorführung sollte die Milch aus dem Kupferkessel zu einem Laib Bergkäse verarbeitet sein.

Anschaulich erklärte er uns die einzelnen Schritte der chemischen Vorgänge und führte diese parallel durch. Das Hinzugeben von Lab legte die Milch dick. Als die Gallerte die richtige Konsistenz erreicht hatte, schnitt der Käserei-Meister die Masse mit seiner Käseharfe. Ab dann hieß es rühren – rühren – rühren. Es trennte sich die feste Eiweißphase und die wässrige Molke voneinander. Der Prozess dauerte ungefähr eine Stunde, bevor der sogenannte Käsebruch dann mit einer Kelle in eine Form geschöpft wurde. Die Molke wurde selbstverständlich aufgefangen und sollte später das „Abendbrot der Schweine verfeinern“. Ist der gesamte Bruch in der Käseform, müssen die Laibe 24 Stunden unter die Presse, bevor sie für weitere 24 Stunden im Salzbad eingelegt werden und schließlich ihren Platz im Käsekeller finden, in welchem Sie – je nach Sorte – mehrere Wochen oder Monate reifen und dabei regelmäßig gewendet und mit Salzwasser geschmiert werden. Dann stand ein erstes Highlight auf dem Programm: Wir durften die Bergkäse aus dem vergangenen Jahr probieren.



12 Monate Reife – was ganz Besonderes. Und er war – wie sollte es anders sein – herrlich im Geschmack!

Während der Käsebruch zwischenzeitlich gründlich gerührt wurde, erhielten wir von einem weiteren Mitglied der Betriebsgemeinschaft, Stallmeister Florian Geisler, eine Führung durch die Ställe. Hier war das zweite Highlight des Tages. In der Nacht zuvor wurde ein Kalb geboren, welches wir auf der offenen Liegefläche, bei seiner Mutter liegend, bestaunen durften.

Wir erfuhren viele interessante Zahlen und Fakten, wie zum Beispiel:

- Dass für 1 Liter Milch 500 Liter Blut durch das Euter gepumpt werden.
- Dass eine Kuh 8 Stunden täglich für die Nahrungsaufnahme und weitere 8 Stunden zum Wiederkäuen benötigt.
- Dass die Kühe der Domäne eine Milchleistung von 20-30 Liter täglich haben

Und eben auch, dass Kühe nur 10 Minuten täglich schlafen – und dies nicht mal zusammenhängend!

Im gut gefüllten Offenstall stellte sich dann die Frage, warum die Kühe der Domäne alle noch ihre Hörner haben? Stallmeister Florian Geisler erklärte uns daraufhin, dass die Enthornung im Demeter-Verband verboten ist, da die Hörner dort als Organ eingestuft sind.

Anschließend gab es noch eine kleine Käseverkostung im Veranstaltungsraum mit einer Auswahl der hofeigenen Sorten. Es war sehr köstlich.

Wir kommen bestimmt wieder!
Für die Jungen Landfrauen, Alexandra Funke

Was macht der OV Bad Oldesloe u. U.

Nach der Sommerpause reisten wir Landfrauen 5 Tage ins Elbsandsteingebirge. Bei herrlichem Sommerwetter wurden viele Ausflüge in der Umgebung unternommen und die Abende klangen auf der Terrasse des Hotels aus.

Kaum wieder zu Hause angekommen fand schon das Kurparkfest in Bad Oldesloe statt. Dort hatten wir einen Stand, an dem selbstgebackener Kuchen und Kaffee verkauft wurden. Auch konnten kleine Preise an einem Glücksrad erdreht werden.

Am 12.09.2024 führte uns der erste Tagesausflug nach der Sommerpause in die holsteinische Schweiz. Nach einer 5-Seenfahrt kehrten wir in das Bootshaus am Dieksee zum Mittagessen ein. Am Nachmittag stand der Besuch des Guts Immenhof inkl. einer Führung auf dem Programm. Der Tag endete mit einem Kaffeetrinken im Melkhus des Guts Immenhof.

Als nächstes steht ein Besuch der Asklepios Klinik Bad Oldesloe, das Erntedankfest sowie ein Winterfrühstück mit Homöo-

pathievortrag an. Unsere Adventsreise führt uns dies Jahr nach Schloss Bückeburg. Das Landfrauenjahr endet traditionell mit unserer Weihnachtsfeier.

Aktuelle Informationen finden Sie stets auch auf unserer Homepage: www.landfrauen-oldesloe.de

KreisLandFrauenVerband
Stormarn



GAP-Reform 2025:

Was Landwirte jetzt wissen müssen

Ab 2025 treten erneut wichtige Änderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Kraft. Diese betreffen unter anderem die Fruchtfolge und Stilllegungsverpflichtung, was direkte Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne haben wird. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen erläutert.

Anpassungen bei der Fruchtfolge

Ab 2025 gilt, dass Landwirte in einem Dreijahreszeitraum auf jedem Ackerschlag mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen anbauen müssen. Dies betrifft den Zeitraum von 2023 bis 2025. Ein Beispiel: Hat ein Landwirt 2023 auf einem Feld Weizen angebaut, muss er bis 2025 mindestens eine weitere Hauptkultur auf demselben Feld anbauen.

Zusätzlich muss jährlich auf mindestens einem Drittel der Ackerflächen eines Betriebes ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Alternativ ist es möglich, auf diesen Flächen eine Winterzwischenfrucht anzubauen, bevor die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr erneut angebaut wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind mehrjährige Kulturen sowie Roggen und Flächen, die für Gras- und Grünfütterpflanzen genutzt werden. Betriebe mit weniger als 10 Hektar Ackerfläche sowie Futterbaubetriebe mit einem Grünlandanteil von über 75 % bleiben weiterhin von dieser Regelung ausgenommen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Handhabung von Maismischkulturen. Ab dem Antragsjahr 2026 werden Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais gezählt, um den fortgesetzten Maisanbau zu reduzieren. Bereits ab 2025 gelten diese Mischkulturen im Rahmen der „Ökologischen Regelung 2“ als Maiskultur.

Änderungen bei der Stilllegungsverpflichtung

Wer 2024 die Verpflichtung zur Stilllegung von Ackerflächen durch den Anbau von Zwischenfrüchten erfüllt, musste die entsprechenden Flächen bereits im Agrarantrag kennzeichnen. Die Zwischenfrüchte müssen bis mindestens 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche verbleiben, um die Anforderung zu erfüllen. Die bisher geltende 6-Wochen-Frist und der späteste Aussattermin am 15. Oktober 2024 wurden gestrichen.

Ab dem Antragsjahr 2025 entfällt die Verpflichtung, vier Prozent der Ackerfläche stillzulegen. Um dennoch brachliegende Flächen zu fördern, wird die Obergrenze für Ökologische Vorrangflächen (ÖR 1a) von sechs auf acht Prozent des förderfähigen Ackerlandes erhöht. Dadurch haben Betriebe die Möglichkeit, mehr Brachflächen anzulegen und entsprechend gefördert zu werden.

Neuerungen bei Ökoregelungen

ÖR 1 a, b/c und d ÖR 2 – Vielfältige Kulturen:

Ab 2025 können Landwirte die Ökoregelung für vielfältige Kulturen auch erfüllen, indem sie auf mindestens 40 % ihres Ackerlandes (ohne Brache) beetweise mindestens fünf verschiedene Kulturen wie Gemüse, Küchenkräuter oder Zierpflanzen anbauen. Damit entfällt die bisherige Vorgabe, fünf Hauptfruchtarten anzubauen. Auch die bisherigen Grenzen

von 10 % Mindest- und 30 % Höchstanteil für eine Hauptfruchtart sowie die Möglichkeit der Zusammenfassung von Kulturen entfallen.

Eine weitere Neuerung betrifft Leguminosenmischkulturen: Grob- und feinkörnige Leguminosenmischungen werden ab 2025 als zwei separate Hauptfruchtarten anerkannt. Ähnliches gilt für Mischkulturen: Künftig wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen unterschieden, die ebenfalls als zwei unterschiedliche Hauptfruchtarten gewertet werden.

ÖR 3 – Agroforst:

Die Vorschriften zu Abständen und Flächenanteilen werden gelockert: Gehölzstreifen dürfen künftig bis zu 40 % der Fläche ausmachen, und die Mindestbreite von 3 m entfällt. Außerdem können Abstände zwischen Gehölzstreifen und zum Feldrand künftig unterschritten werden, solange dies nicht auf der überwiegenden Länge der Streifen geschieht. Diese Anpassungen sollen die Umsetzung von Agroforstsystemen erleichtern und ihre Attraktivität für Landwirte erhöhen.

ÖR 4 – Dauergrünland-Extensivierung im Gesamtbetrieb:

Neu ist auch, dass Damwild und Rotwild in Gehegen künftig bei der Mindest- und Höchstbesatzdichte berücksichtigt werden. Für diese Tiere sind spezifische Koeffizienten in der GAP-Verordnung festgelegt. Auch für andere Tiere wie Rinder und Schafe sind die Koeffizienten direkt in der Verordnung festgelegt.

ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel:

Für die Maßnahme des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel wird ab 2025 eine höhere Prämie gezahlt. Dies gilt auch für Flächen, auf denen Hirse oder Pseudogetreide wie Amaranth, Quinoa oder Buchweizen angebaut werden.

Weitere Änderungen

Anpassungen bei Agroforstsystemen:

Ab 2025 wird die Anlage von Agroforstsystemen in Deutschland deutlich erleichtert. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Auswahl der Gehölzpflanzen: Sterile Hybriden des Blauglockenbaums, die nach dem 31. Dezember 2024 gepflanzt werden, sind nun nicht mehr von der Nutzung ausgeschlossen. Zusätzlich entfällt das bisher erforderliche Nutzungskonzept, was den Landwirten mehr Flexibilität bei der Implementierung von Agroforstsystemen gibt.

Anhebung der Prämien für Muttertiere:

Die Prämien für Mutterschafe und -ziegen sowie Mutterkühe werden ab 2025 angehoben. Für Mutterschafe und -ziegen beträgt die Prämie 39,00 Euro (statt bisher 33,86 Euro) im Jahr 2025 und 37,89 Euro im Jahr 2026. Für Mutterkühe steigen die Prämien auf 87,72 Euro im Jahr 2025 und 85,22 Euro im Jahr 2026.

Weiter auf der nächsten Seite →

Fazit

Die zahlreichen Änderungen und Anpassungen der GAP ab 2025 sind nicht nur technische Anpassungen, sondern lassen sich auch auf die zahlreichen Bauernproteste Anfang des Jahres zurückführen. Diese Anpassungen bringen sowohl Erleichterungen als auch zusätzliche Anforderungen mit sich, die Landwirte in ihren Bewirtschaftungsplänen berücksichtigen

müssen. Die Erhöhung der Prämien und die Flexibilisierung der Regeln bei Agroforstsystemen und Ökoregelungen bieten zusätzliche Anreize, um die Landwirtschaft in Deutschland zukunftsfähig zu gestalten. Es bleibt jedoch wichtig, sich frühzeitig über die Änderungen zu informieren und die eigenen betrieblichen Strategien entsprechend anzupassen.

Beeke Ehlers, BVSH

Welche Regelungen gelten für die Brachen der Ökoregelungen im Rahmen der GAP ab 2025?



| | Ökoregelung (ÖR) 1a | Ökoregelung (ÖR) 1b & 1c | Ökoregelung (ÖR) 1d |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Aufstockungsbrache freiwillig | Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache freiwillig | Altgrasstreifen im Dauergrünland freiwillig |
| Mindestanteil | mind. 0,1 ha des betrieblichen Ackerlandes (keine Mindestvorgabe von 1 % mehr) | | mind. 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes |
| Mindestparzellengröße | mind. 0,1 ha | mind. 0,1 ha, maximal 3 ha, Blühstreifen auf der überwiegenden Länge mind. 5 m breit | mind. 01, ha, prämienfähig sind bis zu 20 % einer Fläche (die Altgrasfläche kann jedoch größer sein), 0,3 ha sind immer prämienfähig, auch wenn es mehr als 20 % der Fläche sind |
| Prämienhöhe | für bis zu 1 % oder 1 ha: 1.300 €/ha 1-2 %: 500 €/ha 2-8 %: 300 €/ha | für 1. - 8 %: zusätzlich 200 €/ha | für (mind.) 1 % oder 1 ha: 900 €/ha 1-3 %: 400 €/ha 3-6 %: 200 €/ha |
| Brachezeitraum | Vom 1.1. bis 31.12. des Antragsjahres | einjähriger Anbau: 15.5 bis 31.12 zweijähriger Anbau: 15.5 bis 1.9 des zweiten Antragjahres | maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre auf der gleichen Fläche |
| Pflanzenschutz und Düngung | Verboten im Brachezeitraum | | |
| Selbstbegrünung | möglich und ab ab 1.1. zu befolgen (Bodenbearbeitung ist bis zum 01.01. zulässig) | nicht zulässig | - |
| aktive Begrünung | - möglich - Einsaat bis 31.3. zulässig - Saatgutmischung, die mindestens fünf zweikeimblättrige Arten und höchstens 25 % der Gräser enthält | - Saatgutmischung: einjähriger Anbau: mind. 10 Arten aus Gruppe A & ggf. ergänzt aus Gruppe B mehnjähriger Anbau: mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich) - Einsaat bis 15.5. möglich - Achtung: 2026 werden einige Arten gestrichen | - |
| Mindestbewirtschaftung | mindestens alle zwei Jahre vor dem 16.11 | | jedes Jahr zwischen dem 01.09 und 16.11 |
| Beweidung | Schaf- und Ziegenbeweidung ab 1.9. zulässig | Beweidung nicht zulässig | Schaf- und Ziegenbeweidung ab 1.9. zulässig |
| Mähen und Mulchen | Mulchen und Mähen (ohne Nutzung des Aufwuchses) vom 16.8 bis zum 16.11 zulässig | Mulchen und Mähen ist unzulässig | Mulchen ist unzulässig, Mähen (Schnittnutzung) ist ab dem 01.09 zulässig |
| Folgekultur | - Bodenbearbeitung für die Vorbereitung der Aussaat der folgenden Winterung ist ab 1.9. möglich - bei Winterraps und Wintergerste schon ab 16.8. | Herbstbestellung erst im zweiten Jahr der Maßnahme möglich ab 1.9. (auch bei Winterraps und Wintergerste). | - |
| Nachsaat/Neueinsaat Brache | möglich bis 31.3. und ab 1.9. | möglich bis 15.5. und ab 1.9. | - |
| Überfahrten | Befahren zum Erreichen anderer Schläge zulässig, soweit sich keine wegeartigen Strukturen ergeben. Vorgewende von Ackerkulturen kann nicht als Brache beantragt werden. | | |

Mit Wiederkäuern aus „Weniger“ mehr machen

Aus **400 Gramm**
Pflanzenprotein* ...



... werden durch
Wiederkäuer ...



EIWEISSQUALITÄT

... **1000 Gramm**
Milcheiweiß. Das entspricht
ca. 31 kg Milch mit 3,4 % Eiweiß.



Rinder können pflanzliches Eiweiß aus
Futterpflanzen, die für die menschliche
Ernährung nicht geeignet sind, zu
hochwertigen Lebensmitteln verarbeiten.
Die Eiweißqualität ist dabei meist besser,
als im Futter.

**) Eine Milchkuh nimmt ca. 3 kg Eiweiß täglich über Futterpflanzen auf.
Davon stammen ca. 400 Gramm aus Futterbestandteilen (Getreide,
Mais) die man - theoretisch - direkt als Nahrungsmittel nutzen könnte.*

Quelle:

* Prof. Katrin Mahlowe-Nergel, Fachhochschule Kiel, Fachbereich Agrarwirtschaft



WWW.DIALOG-RINDUNDSCHWEIN.DE



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Knuth

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Steffen Rohweder

Steuerberater

Markus Burkhardt

Steuerberater

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG

SÄMTLICHE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG



Haus u. Gut

AuG - ARCHITEKTEN
GRUBE & PETERSEN · PARTNERSCHAFT mbB

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
TEL 04531 / 17 52 - 01



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlings bekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: **www.bauern.sh**



STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargtheide · Bergedorf · Itzehoe · Norderstedt
Ratzeburg · Stormarn · Vierlanden